

Richtlinien für die Forschungskommission der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft e. V.

Präambel

Die Forschungskommission ist eine ständige Einrichtung der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft (DOG). Sie entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln der DOG, erarbeitet die Statuten für Forschungsförderungen und sorgt für Transparenz und Qualität in den Verfahren. Damit trägt sie wesentlich zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Weiterentwicklung der ornithologischen Forschung bei.

§ 1 Aufgaben

Die Forschungskommission

- begutachtet und entscheidet über Anträge auf Forschungsförderung durch die DOG,
- entwickelt und aktualisiert die Richtlinien für verschiedene Förderinstrumente,
- achtet besonders auf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- stellt Transparenz, Nachvollziehbarkeit und wissenschaftliche Qualität in allen Verfahren sicher,
- berichtet regelmäßig an den Vorstand über ihre Arbeit.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Forschungskommission besteht aus fachlich ausgewiesenen Mitgliedern, die gemeinsam von Vorstand und Beirat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (2) Der/die 1. Vizepräsident:in ist ständiges Mitglied.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertretung.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Die Forschungskommission tritt mindestens einmal jährlich zusammen, vorzugsweise im Rahmen der Jahrestagung der DOG.
- (2) Sie kann externe Fachleute beratend hinzuziehen.
- (3) Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst.
- (4) Die Sitzungen dienen der Begutachtung von Anträgen, der Diskussion über Förderinstrumente und der Abstimmung mit Vorstand und Beirat.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Anträge können von allen DOG-Mitgliedern gestellt werden, die seit mindestens zwei Jahren Mitglied sind.
- (2) Anträge sind thematisch nicht beschränkt; Vorhaben mit Relevanz für Arten- und Naturschutz sowie Nachwuchsförderung haben Vorrang.
- (3) Anträge müssen enthalten:
- Projekttitle und Zielsetzung,
 - Stand der Forschung und eigene Vorarbeiten,
 - Arbeitsprogramm mit Zeitplan,
 - beantragte Mittel mit Finanzierungsplan,
 - tabellarischer Lebenslauf der Antragsteller:innen.
- (4) Die Antragstellung erfolgt digital über die Geschäftsstelle bzw. die Sprecherin/den Sprecher der Forschungskommission.

§ 5 Pflichten der Geförderten

- Mit der Annahme einer Förderung verpflichten sich die Empfänger:innen,
- die Mittel ausschließlich für das bewilligte Vorhaben zu verwenden,
 - der Kommission Zwischen- und Abschlussberichte vorzulegen,
 - die Ergebnisse auf einer Jahresversammlung der DOG vorzustellen,
 - in Publikationen die DOG als Förderer zu nennen und der Forschungskommission Belegexemplare zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Dauer und Auflösung

Die Forschungskommission ist eine dauerhafte Einrichtung der DOG. Änderungen ihrer Struktur oder eine Auflösung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien von 2002.

10.09.2025

Der Vorstand der DOG